

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen
„Bürgerverein Bokel e.V.“;
er ist in das Vereinsregister des AG Rheda-Wiedenbrück eingetragen.
2. Sitz ist Rietberg Ortsteil Bokel.

§2

Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist es die Kinder- und Jugendhilfe in der Gemeinde Rietberg Ortsteil Bokel zu fördern, insbesondere in Form der offenen Kinder- und Jugendhilfe, was insbesondere durch Errichtung und Inbetriebnahme eines Kindergartens, in dem den Kindern eine an christlichen Erziehungsgrundsätzen und den Richtlinien des Caritasverbandes ausgerichtete Betreuung gewährt wird, geschehen soll.

§3

Selbstlosigkeit des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Organe/Vorstände des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.
Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden.
Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschale Auslagenerstattungen sind zulässig.

Die Vergütungen/Aufwendungen für die finanzielle Verwaltung der Kindertageseinrichtung (Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Betriebskostenverwaltung) dürfen 2 Prozent der Zuschüsse gemäß den Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes nicht überschreiten.

§4

Mitgliederschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag und Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die Mitgliederversammlung einggerufen werden.

§5

Beiträge:

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt werden.

§6

Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, sowie bis zu 5 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und angenommen haben.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§7

Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand das im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt die/der Vorsitzende(r) mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Aushang ein.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht für das verstrichene Kindergarten- bzw. Schuljahr (1. August bis 31. Juli) schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Abschluss des vergangenen Kinder- bzw. Schuljahres zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über
 - I.
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) den Haushaltsplan des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen,
 - f) Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
 - g) Anrufungen gemäß § 4 Abs. 2 und 4,
 - II. mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung des Vereins.
6. Die Auflösungsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen sind. Sind weniger erschienen, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Versammlung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Im Übrigen sind die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§8

Vorsitz und Niederschrift:

1. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen hat der 1.Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, ausgenommen bei der Neuwahl des 1.Vorsitzenden, für diese ist ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit von den erschienenen Mitgliedern zu wählen.
2. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn dies von der Mehrheit erschienenen Mitglieder verlangt wird.
3. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 9

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung:

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Regelung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Rietberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder auf andere Träger gemeinnützig oder mildtätiger Zwecke überträgt.
Bei Verzicht der Stadt Rietberg fließt das Vermögen hilfsweise an den Diözesan-Caritas-Verband oder an den Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn.
2. Die Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Versammlung beschlossen werden, zu der mit diesem Zweck gemäß § 7 Abs. 3 einzuladen ist.